

1. Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe (zu Lasten Bewohner)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)

2. Leistung einer Akontozahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von Fr. 5'000.00. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder der gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3. Rechnungstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils am Ende des Monats fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

4. Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheit.

4.1 Pensionstaxe bei Belegung eines Einzimmers Fr. 125.00

4.2 Pensionstaxe bei Belegung eines Zweierzimmers Fr. 115.00

4.3 Zuschlag bei Kurzaufenthalten bis 52 Tage Fr. 20.00

4.4 Taxreduktion bei Abwesenheit Fr. - 50.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zum Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt der Bewohner, wird die Pensionstaxe so lange weiter verrechnet, bis das Zimmer/ der Zimmeranteil von den Angehörigen bzw. vom Vertreter geräumt ist, längstens aber fünf Tage.

5. Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

5.1 Basispauschale

Fr. 30.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6. Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III)

7. Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Mittel und Gegenstände, Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet (siehe Anhang IV)

8. Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden.
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden.
- Anhang III: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen
- Anhang IV: Medizinische Nebenleistungen

Formular:1.3.4
Erstellt: 12.06.12
Version:01.08.2016

Taxordnung



9. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Kraft treten.

Anhang I

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden.

- | | |
|---|---|
| a) Transporte bei Heimeintritt und –austritt | nach Aufwand |
| b) Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen | nach Aufwand |
| c) Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: | |
| - Softdrinks und alkoholische Getränke | gem. separater Preisliste |
| - Coiffeur, Podologie etc. | nach Aufwand |
| - Anschlussgebühren (Telefon/TV/Radio etc.) | gem. separater Preisliste |
| - Gerätemiete (Telefon/TV/Radio etc.) | gem. separater Preisliste |
| - Anschaffungen und grössere Reparaturen
Persönlicher Effekten | nach Aufwand |
| - Weitere persönliche Bedürfnisse | nach Aufwand |
| d) Durch Bewohner verursachte Beschädigungen
an Heim- und Dritteigentum | nach Aufwand |
| e) Unkosten bei Sterbefällen und Austritten | nach Aufwand / mind.
Fr. 250.00 |
| f) Sämtliche ausserordentlichen Leistungen
des Heimes, die nicht zum üblichen
Aufgabenkreis gehören | nach Aufwand / gemäss
separater Preisliste |
| g) Reservationspauschale | Fr. 300.00 |
| h) Beherbergung und Verpflegung von
Begleitpersonen | nach Aufwand / gemäss
separater Preisliste |

Anhang II

Besondere Leistungen, der zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde
Fr. 52.00

Anhang III

Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gemäss „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen“
gültig ab 1. Januar 2016)

Stufe	Zeitwert	Versicherer (Fr./Tag)	öffentl. Hand (Fr./Tag)	Bewohner (Fr./Tag)
1-a	bis 20	9.00	0.00	1.60
2-b	21 - 40	18.00	0.00	13.70
3-c	41 - 60	27.00	4.20	21.60
4-d	61 - 80	36.00	16.30	21.60
5-e	81 - 100	45.00	28.40	21.60
6-f	101 - 120	54.00	40.50	21.60
7-g	121 -140	63.00	52.60	21.60
8-h	141 - 160	72.00	64.70	21.60
9-i	161 - 180	81.00	76.80	21.60
10-j	181 - 200	90.00	88.90	21.60
11-k	201 - 220	99.00	101.00	21.60
12-l	221 - 240	108.00	113.10	21.60

Anhang IV

Medizinische Nebenleistungen

8.1 Mittel und Gegenstände

Vom Arzt verordnete und von der Pflegeinstitution abgegebene kassenpflichtige Mittel und Gegenstände laut Mittel- und Gegenstände-Liste (Anhang 2 KLV) werden auf Basis des Höchstvergütungspreises MiGeL unter Abzug eines Rabattes von 15 % abgerechnet.